

Work in Progress: Stand vom 8.1.2024

Chronologie zum Konstitutionsgeschehen der Anthroposophischen Gesellschaft nach Dokumenten

Während der Generalversammlung 2019 und der Beratungen zu einer stärkeren Partizipation der Mitglieder stellte Gerald Häfner die Initiative zur Aufarbeitung der Konstitutionsfrage der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft vor. Initianten waren Justus Wittich (Vorstand am Goetheanum), Michael Schmock (Generalsekretär der Anthroposophischen Gesellschaft in Deutschland) und Gerald Häfner (Goetheanum-Leitung und Leiter der Sozialwissenschaftlichen Sektion) als Prozessgruppe. Die Initiative wollte prozessorientiert sein und interessierte Mitglieder zu Kolloquien einladen.

Gut 30 Mitglieder und Menschen, die z.T. wegen der Konstitutionsfrage die Anthroposophische Gesellschaft verlassen hatten, kamen im Rudolf-Steiner-Haus in Stuttgart zu einem 1. Kolloquium zusammen. Hier wurde als Methode vereinbart, streng bei den nachweisbaren Fakten des Konstitutionsgeschehens zu bleiben und diese in einer Chronologie mit beigefügten Dokumenten zur freien Urteilsbildung der Interessierten zusammenzustellen. Schon beim ersten Treffen stellte sich die gemeinsame Erkenntnis heraus, dass die vorliegenden Fakten an wenigen Stellen auch verschiedene Sichtweisen ermöglichen.

Dann kam die Corona-Zeit und physische Treffen waren nicht mehr möglich., sodass eine Pause eintrat. Schliesslich entschloss sich ein Grossteil der Teilnehmer zu Video-Konferenzen, in denen dann in rund 20 Termen, zuletzt im 14-Tage-Rhythmus dieser vorläufige Zwischenstand erarbeitet wurde.

Die Gespräche waren trotz grossem Engagement für Sichtweisen über weite Strecken sehr sachlich und konstruktiv – vor allem unterschiedliche Gesichtspunkte führten zu einem grösser werdendem Verständnis der Vorgänge. Vollständige Einigkeit konnte nicht erreicht werden. Das vorläufige Ergebnis haben wir aber auftragsgemäss der Generalversammlung 2022 vorlegt – und erbitten Korrekturen, Ergänzungen sowie Feedback in jeder Richtung.

Geplant ist die Veröffentlichung im Internet – vielleicht in einer noch gestraffteren Form – mit der Hinterlegung der jeweiligen Dokumente, so dass sich jeder Interessierte ein eigenes Urteil bilden kann. Mit diesem Feedback zusammen ist noch ein abschliessendes Forum gedacht – mit darauf aufbauenden Zukunftsbildern, wie weiter mit der Konstitution umgegangen werden kann.

Gerald Häfner, Michael Schmock, Justus Wittich

Feedback, Ergänzungen und Korrekturen bitte an die Mail-Adresse Vorstandssekretariat@goetheanum.ch oder per Post.

Chronologie zum Konstitutionsgeschehen der Anthroposophischen Gesellschaft gemäss Dokumenten

Inhalt

I. Historische Entwicklungsschritte in einer offenen Organisationsform für alle (Typ A) und einem kleinen Verein für spezielle Aufgaben (Typ B) mit nur wenigen Mitgliedern (1902 - 1923).....	3
II. Die Gründung der Anthroposophischen Gesellschaft auf der Weihnachtstagung 1923/24.....	6
III. Versuche einer einheitlichen Konstituierung nach der Weihnachtstagung.....	9
IV. Das Entstehen des Konstitutions-Problems.....	14

Legende

In der Chronologie der Konstitutionsentwicklung der Anthroposophischen Bewegung gab es zunächst zwei getrennte, parallele Organisationsformen (**Typ A** und **Typ B**), die dann zunächst in eine einheitliche Konstitution (**Typ C**) überführt wurden. Anschliessend gab es jedoch eine Vermischung (**Typ D**):

I. + II.	Typ A: Offene Organisationsform für eine internationale Mitgliedschaft mit ihren geistigen Anliegen ab 1902 A01 - A16	Typ B: Geschlossene Organisationsform für Umgang mit Spenden und Liegenschaften (wenige Mitglieder) ab 1911 B01 - B09
III.	Typ C: Erster Schritt für eine einheitliche Konstitution nach der Weihnachtstagung bis 22. März 1925 C00 - C02	
IV.		Typ D: Vermischung statt Gliederung der beiden Organisationsformen ab dem 23. März 1925. D01 - D07

I. Historische Entwicklungsschritte in einer **offenen Organisationsform** für alle (**Typ A**) und einem **kleinen Verein** für spezielle Aufgaben (**Typ B**) mit nur wenigen Mitgliedern (1902 - 1923)

Nr.	Datum	Typ A / Typ B	Dokument/Quelle
1902			
A 01	19.10.1902	Gründung der Deutschen Sektion der Theosophischen Gesellschaft Als Gesellschaft mit Sitz in Berlin mit anfangs 120 Mitgliedern und 7 deutschsprachigen Zweigen/Logen; schnell wachsend und gegen Ende mit über 1.000 Mitgliedern; Generalsekretär Rudolf Steiner, Schatzmeister sowie 12 Vorstände auf jeweils 3 Jahre. Aufgrund der Satzung (19 Paragraphen) haftet finanziell nur der Schatzmeister persönlich und nicht der Vorstand. Jede Gruppe zahlt für jedes Mitglied jährlich 3 Mark, Einzelmitglieder zahlen direkt 5 Mark.	Schriften zur Geschichte der anthroposophischen Bewegung und Gesellschaft 1902 –1925 (GA 37), 1. Auflage, Basel 2019.
1911			
B 01	9.5.1911	Gründung des «Johannesbau-Verein» als eingetragener, rechtsfähiger Verein (§ 3) in München mit auf die Zahl 7 beschränkte ordentliche und stimmberechtigte Mitglieder, wovon 5 einen auf 7 Jahre gewählten Verwaltungsrat bilden. Es gibt zudem beitragende (50 Mark jährlich) und ausserordentliche (100 Mark) Mitglieder. Zweck: Förderung künstlerischer und wissenschaftlicher Bestrebungen. Der Verein sollte der Rechtsträger des in München beabsichtigten Johannesbau werden. 1. Vorsitzende: Sophie Stinde, 2. Vorsitzender: Hermann Linde, 1. Schriftführerin: Gräfin Pauline von Kalckreuth, 2. Schriftführer: Dr. Felix Peipers, Kassierer: Graf Lerchenfeld.	Satzung des Johannesbauvereins Archiv am Goetheanum, E. 10.001.006 in einer Broschüre von Lothar Arno Wilke, Hamburg 1964 Unterlagen aller Rechtshandlungen des Vereins von 1911 –1920 sind im Archiv vorhanden.
A 02	1911/12	Stiftungsversuch der Gesellschaft für Theosophische Art und Kunst durch Rudolf Steiner. Es war der Versuch «aus der übersinnlichen Welt», «eine Gemeinschaft nicht zu begründen, sondern zu stiften»; «... gestiftet werden soll eine Arbeitsweise, welche durch die Art und Weise der Stiftung zum direkten Ausgangspunkt hat diejenige Individualität, die wir seit den abendländischen Vorzeiten mit dem Namen Christian Rosenkreutz belegen.» Unter dessen «Protektorat» sollte «ins Leben treten eine Arbeitsweise, welche zunächst dadurch sich charakterisieren will, dass sie für einige Zeit, für die nächste Zeit, den provisorischen Namen tragen soll: «Gesellschaft für theosophische Art und Kunst». ...So dass also zunächst dieser kleine Kreis ... als solcher seine Aufgabe empfangen hat vermöge seiner eigenen Anerkennung unserer geistigen Strömung, und dass er in einer gewissen Weise das Prinzip der Souve-	«Ein esoterisch-sozialer Zukunftsimpuls. Versuch zur «Stiftung» einer Gesellschaft für Theosophische Art und Kunst». 15. Dezember 1911. GA 264, Seiten 421–435 . Schmidt (Hg.), Gesellschaft für theosophische Art & Kunst – 1911. Verlag am Goetheanum 2012. Virginia Sease: Rudolf Steiners Versuch eine Stiftung für theosophische Art und Kunst – Eine Betrachtung nach 100 Jah-

		<p>ränität des geistigen Strebens, das Prinzip des Föderalismus und der Selbständigkeit alles geistigen Strebens als die unbedingte Notwendigkeit für die geistige Zukunft sieht, und es in der Art, wie er es für angemessen hält, in die Menschheit hineinragen soll. Daher werde ich selbst innerhalb der Stiftung, um die es sich handelt, nur zu gelten haben als der Interpret zunächst der Grundsätze, die als solche nur in der geistigen Welt allein vorhanden sind, als Interpret desjenigen, was auf diese Weise zu sagen ist über die Intentionen, die der Sache zugrunde liegen.»</p> <p>Später wies er darauf hin, dass dieser Versuch eingestellt werden musste.</p>	<p>ren; Verlag am Goetheanum 2012</p> <p>Zitat aus GA 264, S. 421ff. Z. B. Vortrag Dornach, 21.8.1915 GA253 S.150</p>
1912			
A 03	18.12.1912	<p>Entwurf der Grundsätze einer Anthroposophischen Gesellschaft. Handschriftlicher Textentwurf Rudolf Steiners zur Beschreibung einer nicht eingetragenen Gesellschaft vom 8. 12. 1912 (Dokument A 03-1), der dann mit dem Titel „Entwurf der Grundsätze einer Anthroposophischen Gesellschaft“ (A 03-2 und A 03-3) etwa am 18.12.1912 gedruckt wurde.</p> <p>«Da ist dieser Entwurf der Statuten als eine Anleitung geschrieben worden, aus dem ja erst Statuten hervorgehen sollten.» Dadurch gab es ein Gründungskomitee und Zentralvorstand aus Marie von Sivers, Dr. Carl Unger und Michael Bauer. Aufgabe: Erforschung und Verbreitung der Geisteswissenschaft.</p> <p>«Die Anthroposophische Gesellschaft ist als solche kein Verein; ihr Zusammenhalt beruht nicht auf einer Vereinsorganisation oder dergleichen, sondern auf der Pflege der Geisteswissenschaft als solcher, und die Mitgliedschaft bedingt nichts Vereinsmässiges, sondern zum Beispiel das Recht, gewisse geisteswissenschaftliche Schriften zu beziehen, die nur für Mitglieder bestimmt sind, u. ä.»</p>	<p>Archiv-Magazin. Beiträge zur Rudolf Steiner Gesamtausgabe, Nr. 1, Juni 2012, S. 45 ff.</p> <p>Siehe auch Reprint Scholl-Mitteilungen, S. 265 Auch in GA 259, S. 890.</p> <p>18. November 1923 in Den Haag zu den «Grundsätzen» Zitat aus dem Entwurf der «Grundsätze», GA 259, S. 671.</p>
A 04	28.12.1912	<p>Vor Trennung von der Theosophischen Gesellschaft und nach dem Vorläuferversuch eines «Bundes» in Köln Gründung der Anthroposophischen Gesellschaft.</p> <p>Die Gesellschaft war kein Verein und wurde wohl bereits am 8. Dezember 1912 nach einer Vorstandssitzung der Deutschen Sektion der Theosophischen Gesellschaft im kleinen Rahmen gegründet:</p> <p>«Die Begründung der Gesellschaft hat sich dadurch vollzogen, dass ein Gründungskomitee von drei Persönlichkeiten, nämlich Dr. Carl Unger, Fräulein Marie von Sivers und Michael Bauer, zunächst die Gesamtleitung der Anthroposophischen Gesellschaft übernommen hat.»</p> <p>Rudolf Steiner war kein Mitglied dieser Gesellschaft, gestaltete aber durch Vereinbarungen (hierfür liegen Vertragsentwürfe vor) seine Stellung zu dem Gründungskomitee und zur Anthroposophischen Gesellschaft. Der anlässlich des beginnenden Vortrags-Zyklus Rudolf Steiners in Köln am 28. 12. 1912 verteilte, gedruckte Entwurf (A03-2 und A03-3) und ein An-</p>	<p>Archiv-Magazin, Nr. 1, Juni 2012, S. 36 ff.</p> <p>Siehe auch Reprint Scholl-Mitteilungen S.265</p> <p>GA 259, S. 631.</p> <p>Archiv-Magazin, Nr. 1, Juni 2012, S. 64f.</p> <p>Siehe auch «Marie Steiner – Briefe und Dokumente vornehmlich aus ihrem letzten Lebensjahr.» Privatdruck Dornach</p>

		tragsformular (A04) diente zur dort begonnenen Mitgliederaufnahme. Die Gründung war als internationale Gesamtgesellschaft erfolgt. In dem Entwurf der Grundsätze heisst es dazu: «Die Arbeit der Gesellschaft erfolgt in freien Gruppen, die sich unabhängig in allen Ländern der Erde an jedem Orte bilden können. Diese Gruppen werden sich einzeln bilden können oder sich zusammenschliessen können, werden Vereine oder lose Verbände usw. bilden können, je nach den Verhältnissen der entsprechenden Gegenden, in welchen sie sich bilden.»	1981, S. 50ff. Zitat aus GA 37 : Schriften zur Geschichte der anthroposophischen Bewegung und Gesellschaft, Basel 2019, S.420f.
1913			
A 05	3. bis 8. Februar 1913	Konstituierende 1. Generalversammlung der Anthroposophischen Gesellschaft in Berlin, bei der am 4. Februar 1913 den «Grundsätzen» zugestimmt wurde. Carl Unger: «Es geht meine Frage also dahin ..., ob die gedruckten vorläufigen Statuten Ihren Beifall finden.» Rudolf Steiner ist nicht Mitglied, aber Ehrenpräsident seit 3. Februar 1913.	Reprint Scholl-Mitteilungen, No.1, März 1913, S. 319 Genauer: Archiv-Magazin, Nr. 1, Juni 2012, S. 79 ff.
B 02	22.9.1913	Eintragung des Johannesbauvereins in Dornach. Der Schweizer Verein wird am 8. 6. 1913 in begründet und hat seine 1. Generalversammlung im Zusammenhang mit der Grundsteinlegung für den Bau am 22. September 1913 in Dornach. Der Münchner Verein (B01) wird mit dem Dornacher fusioniert. Die Zahl der stimmberechtigten und ordentlichen Mitglieder wird auf 12 beschränkt. Dr. Emil Grosheintz ist 1. Vorsitzender.	Archiv-Magazin, Beiträge zur Rudolf Steiner Gesamtausgabe, (nur Literaturangabe, kein Dokument Nr. 2, Dezember 2013, S. 95 ff. Satzung nach Archiv am Goetheanum, E. 10.001.006 in einer Broschüre von Lothar Arno Wilke, Hamburg 1964. Protokolle im Goetheanum-Archiv vorhanden.
1918			
B 03	1.11.1918	Umbenennung des Johannesbau-Vereins (B 02) auf der 1. ausserordentlichen Generalversammlung in Dornach in Verein des Goetheanum der freien Hochschule für Geisteswissenschaft	Satzung nach Archiv am Goetheanum, E. 10.001.006 in einer Broschüre von Lothar Arno Wilke, Hamburg 1964. Auch in: Zur Geschichte des Johannesbau-Vereins und des Goetheanum-Vereins (GA 252), Basel 2019, S. 186 ff.
1921			
A 06	4.9.1921	Sitzverlegung. Die Anthroposophische Gesellschaft verlegt auf der ersten Mitgliederversammlung nach dem Weltkrieg ihren Sitz von Berlin nach Stuttgart und gibt sich einen Zentralvorstand: Weiterhin Carl Unger, dazu Ernst Uehli und Emil Leinhas.	Mitteilung des Zentralvorstandes der Anthroposophischen Gesellschaft Nummer 1, November 1921, Seite 5 bis 35.

	Gründung von Landesgesellschaften mit Rudolf Steiners Zustimmung und Unterstützung: Bereits 1920 in der Schweiz (ab 1922 mit Albert Steffen als Generalsekretär), dann 1923 in Dänemark, Finnland, Frankreich, Grossbritannien, den Niederlanden, Norwegen und Österreich.	
--	--	--

II. Die Gründung der Anthroposophischen Gesellschaft auf der Weihnachtstagung 1923/24

1923			
A 07	23.7.1923	Besprechung Rudolf Steiners mit 28 Delegierten im Haus Friedwart über die in Aussicht genommene Gründung einer Internationalen Anthroposophischen Gesellschaft zu Weihnachten 1923 . Albert Steffen und Dr. Guenther Wachsmuth berichten davon und übernehmen die Vorbereitung. In Deutschland wird für die Landesgesellschaft eine Statutenentwurf ausgearbeitet.	GA 259, S. 930 . Es gibt kein Protokoll.
A 08	6.12.1923	Einladung zur « Gründungsversammlung der Internationalen Anthroposophischen Gesellschaft », Dornach, Weihnachten 1923 – unterschrieben von Albert Steffen und Guenther Wachsmuth für die Anthroposophische Gesellschaft Schweiz. Aus der Einladung: «Wir weisen darauf hin, dass gerade die beiden ersten Tage der Veranstaltung die allerwichtigsten sind. In seinem Eröffnungsvortrag am Montag, 24. Dez., wird Herr Dr. Steiner die Richtlinien für die Weihnachts-Tagung und für die zukünftige Arbeit geben. Am Dienstag, 25. Dez., soll in der Grundsteinlegung durch Dr. Rudolf Steiner die Internationale Anthroposophische Gesellschaft ihre Weihe erhalten.»	Wochenschrift „Das Goetheanum“, 3. Jg., Nr. 19 vom 16. Dezember 1923 und GA 260, S. 28
A 09	12/1923	Handschriftlicher Statutenentwurf von Rudolf Steiner	Goetheanum-Archiv Beilage zu GA 260, S. 2-9
A 10	24.12.1923	Gedruckte Vorlage der « Statuten der anthroposophischen Gesellschaft » zu Händen der Teilnehmer	Goetheanum-Archiv. Beilage zu GA 260, S. 11-14
A 11	24.12.1923 bis 1.1.1924	Neugründung der Anthroposophischen Gesellschaft in der Schreinerei, Dornach. Vom Duktus her ist es eine neue Gründung, gleichzeitig wird an Bestehendes angeknüpft (z. B. Übernahme der bisherigen Mitgliedschaft). Rudolf Steiner schreibt im Nachrichtenblatt (13.1.24): «Der anthroposophischen Gesellschaft eine Form zu geben, wie sie die anthroposophische Bewegung zu ihrer Pflege braucht, das war mit der eben beendeten Weihnachtstagung am Goetheanum beabsichtigt.» Am 28.12.1923 wurde der Gründungsakt der Anthroposophischen Gesellschaft nach dreimaliger Le-	GA 260, S. 41

		<p>sung der Statuten vollzogen. Dazu heisst es im Bericht Rudolf Steiners im selben Nachrichtenblatt: «Was an die Stelle eines gewöhnlichen Statuts zu treten habe, war zu sagen. Eine Beschreibung dessen, was Menschen in einem rein menschlichen Lebenszusammenhang – als Anthroposophische Gesellschaft – vollbringen möchten, solle an die Stelle eines solchen ‚Statuts‘ treten. (...) Als ‚Statut‘, das aber kein ‚Statut‘, sondern die Darstellung dessen sein soll, was sich aus einem solchen rein menschlich-lebensvollen Gesellschaftsverhältnis ergeben kann, wird nun dieses vorgeschlagen.»</p> <p>Wurde im Vorfeld der Weihnachtstagung zur Gründung einer «Internationalen Anthroposophischen Gesellschaft» eingeladen, so wandelte sich die Formulierung auf der Weihnachtstagung zu einer allgemeinen anthroposophischen Gesellschaft. In den offiziellen Dokumenten wird nur der Name «Anthroposophische Gesellschaft» verwendet. Diese schliesst die bereits gegründeten Landesgesellschaften als Gruppen auf örtlichem Felde mit ein.</p> <p>Unstrittig entstand bei der Gründungsversammlung der Anthroposophischen Gesellschaft während der Weihnachtstagung eine Vereinigung. Ob die an dieser Versammlung gegründete Vereinigung auch ein Verein im Sinne des damaligen Schweizer Rechts sei, wurde trotz intensiver Untersuchungen und Beratungen aus den vorhandenen Unterlagen nicht einvernehmlich geklärt (siehe auch B 04).</p>	<p>„Was in der Anthroposophischen Gesellschaft vorgeht. Nachrichten für deren Mitglieder“, Jg. 1, Nr. 1 vom 13. Januar 1924</p> <p>Zu verschiedenen Sichtweisen gibt es ausführliche Stellungnahmen von Almuth Buchleitner, Sebastian Boegner (mit weiteren Unterlagen 45MB), Silvio Michel und Thomas Heck.</p>
1924			
A 12	13.1.1924	<p>Interne Veröffentlichung der beschlossenen Statuten der Gründungsversammlung der Anthroposophischen Gesellschaft im Mitgliederorgan mit den (s. A 11) zitierten Charakterisierungen. Sowohl in der Vorlage für den Druck wie in der Druckfassung lautet die Überschrift «Die Bildung der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft durch die Weihnachtstagung 1923». Im Verlauf des weiteren Textes von Vorlage und Druckfassung werden dann aber ausnahmslos die folgenden anderen Schreibweisen verwendet: Weit überwiegend steht «anthroposophische Gesellschaft», mehrfach, «allgemeine anthroposophische Gesellschaft» und jeweils nur einmal in der Druckfassung auch «Anthroposophische Gesellschaft» sowie «Allgemeine anthroposophische Gesellschaft». Es ist offensichtlich immer die neu begründete «Anthroposophische Gesellschaft» gemeint.</p> <p>Bei der Drucklegung fehlte der in der Versammlung beschlossene Absatz zur Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung durch die Mitglieder: «Eine von Zeit zu Zeit geschäftsmässig festzusetzende Anzahl von Mitgliedern ist berechtigt, jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung zu verlangen.»</p>	<p>«Was in der Anthroposophischen Gesellschaft vorgeht. Nachrichten für deren Mitglieder», Jg.1, Nr. 1 vom 13. Januar 1924</p>
A 13	Mitte Januar 1924	<p>In einem Notizbuch steht nach einem Eintrag zur Honorierung des neuen Mitteilungsblattes und vor der Zahl des Jahresbeitrages in eckigen Klammern und mit zwei Fragezeichen: ?<Handelsregister eingetragen>?</p>	<p>Notizbuch Archiv-Nr. 516, in: Beträge zur Rudolf Steiner Gesamtausgabe, Nr. 98, S. 21</p>
A 14	Februar	<p>Neu nach der Gründungsversammlung ausgestellte Mitgliedskarten tragen den Namen «Anthropo-</p>	<p>Beilage zu GA 260a, Seite 12-16</p>

<p>bis Mai 1924</p>	<p>sophische Gesellschaft», ebenso das Aufnahmeformular und der offizielle Druck der Statuten aus dem Frühjahr 1924, der an alle Landesgesellschaften versandt wurde, das von Rudolf Steiner entworfene Briefpapier und der Titel des Nachrichtenblattes «Was in der Anthroposophischen Gesellschaft vorgeht».</p> <p>Weiter heisst am 25. Mai 1924 im Nachrichtenblatt: «In Zukunft sollen ... einzelne Redner besonders als solche bezeichnet werden, die im Namen des Vorstands der Anthroposophischen Gesellschaft und des Goetheanums sprechen. Solche Redner werden bei Ankündigung ihrer Vorträge den Titel «Anthroposophische Gesellschaft» offiziell gebrauchen können. ... Der Name «Anthroposophische Gesellschaft» soll in Zukunft überhaupt nur von denjenigen Rednern bei Ankündigung ihrer Vorträge gebraucht werden, die vorher das Einverständnis des Vorstandes der Anthroposophischen Gesellschaft am Goetheanum dazu einholen und erhalten.»</p>	<p>Briefpapier, GA 260a, Seite 495</p> <p>Zitat aus GA260a, S. 494.</p>
----------------------------	---	---

Zu Beginn des Jahres 1924 bestehen somit zwei Organisationen in Dornach:

<p>Die neu begründete Anthroposophische Gesellschaft im Sinne eines rein menschlich-lebensvollen Gesellschaftsverhältnisses mit 12.000 Mitgliedern und der Aussicht auf die Einrichtung einer autonomen freien Hochschule für Geisteswissenschaft.</p> <p>Dabei betrachtete Rudolf Steiner die anthroposophische Bewegung und Gesellschaft als eine Kontinuität seit 1902. In seinem Lebensgang schreibt er 1925 (Kapitel XXX): «Niemand blieb im Unklaren darüber, dass ich in der Theosophischen Gesellschaft nur die Ergebnisse meines eigenen forschenden Schauens vorbringen werde. Denn ich sprach es bei jeder in Betracht kommenden Gelegenheit aus. Und als in Berlin im Beisein von Annie Besant die «Deutsche Sektion der Theosophischen Gesellschaft» begründet und ich zu deren General-Sekretär gewählt wurde, da musste ich von den Gründungs-sitzungen weggehen, weil ich einen der Vorträge vor einem nicht-theosophischen Publikum zu halten hatte, in denen ich den geistigen Werdegang der Menschheit behandelte, und bei denen ich im Titel: «Eine Anthroposophie» ausdrücklich hinzugefügt hatte.»</p> <p>Die Anthroposophische Gesellschaft hat ausführlich beratene und verabschiedete Statuten mit einem festgelegten Mitgliedsbeitrag von 15 Franken/Jahr. Sie hat zudem einen aus Rudolf Steiner, Albert Steffen, Marie Steiner, Ita Wegman, Elisabeth Vrede und Guenther Wachsmuth bestehenden und von der Versammlung bestätigten Vorstand. Ab 1924 wird für diese Gesellschaft eine eigenständige Buchhaltung und Bilanz eingerichtet und geführt.</p>	<p>Der seit 1913 im Handelsregister eingetragene und seit 1918 diesen Namen tragende Verein des Goetheanum der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft mit 15 ordentlichen Mitgliedern sowie rund 100 ausserordentlichen Mitgliedern mit Beratungsrecht und rund 1.000 beitragenden Mitgliedern ohne Zulassung zu Generalversammlungen.</p> <p>Dr. Emil Grosheintz als 1. Vorsitzenden eines Vorstands, dem Rudolf Steiner nicht angehört.</p> <p>Der Verein ist Eigentümer des Goetheanum-Geländes und hat ein Bilanzvermögen von insgesamt 3,2 Mio. Franken.</p>
--	---

Schon während der Weihnachtstagung hatte Rudolf Steiner am 27. Dezember 1923 (vormittags) angekündigt: «Der Zentralvorstand wird als seine Aufgabe lediglich die Realisierung der Statuten zu betrachten haben; er wird alles zu tun haben, was in der Richtung der Realisierung der Statuten liegt. Und damit ist eine grosse Freiheit gegeben. Aber zugleich weiss man auch, was man an diesem Zentralvorstande hat, denn man hat die Statuten und kann aus ihnen ein vollständiges Bild gewinnen von dem, was er jemals tun wird. Dadurch ist auch die Möglichkeit geschaffen überall auf realem Boden zu stehen, wo solche Vereinigungen entstehen, wie zum Beispiel der Goetheanum-Bauverein. Und es wird in den nächsten Tagen die Aufgabe sein, zwischen dem Vorstand, der sich gebildet hat, und dem Goetheanum-Bauverein die entsprechende Relation zu bilden» (GA 260, S. 110).

Für die Anthroposophische Gesellschaft wollte Rudolf Steiner eine Geschäftsordnung erstellen. In GA 260a gibt es in der Beilage als Dokument einen Entwurf für diese Geschäftsordnung (wahrscheinlich vom 10.1.1924). Statt dieser erschienen dann im Laufe des Jahres 1924 mehrere Artikel «Zur Verwaltung der Anthroposophischen Gesellschaft» im Nachrichtenblatt (s. GA 260a nebst Beilage). In Mitgliederbriefen und Vorträgen weist Rudolf Steiner vielfach darauf hin, dass bis in die Verwaltung der Gesellschaft ein esoterischer Zug einziehen solle.

III. Versuche einer einheitlichen Konstituierung nach der Weihnachtstagung

Die angekündigte einheitliche Konstituierung der Anthroposophischen Gesellschaft und damit die Gestaltung der Relation zwischen den beiden Organisationsformen bereitete Rudolf Steiner in Absprache mit dem Vorstand des sog. „Goetheanum-Bauvereins“ für den 29. Juni 1924 vor.

Bereits zuvor gab es aber z. B. eine Handlung in diesem Sinne:

III	6.3.1924	<p>Übernahme der biologischen Abteilung des wissenschaftlichen Forschungsinstitutes der Kommenden Tag AG, Stuttgart, durch das Goetheanum: «VERTRAG zwischen der Firma Der Kommende Tag Aktiengesellschaft zur Förderung wirtschaftlicher und geistiger Werte, Stuttgart, vertreten durch dessen Vorstand und dem Goetheanum, der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft in Dornach, vertreten durch den Vorstand der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft. (...) Stuttgart, Dornach, den 6. März 1924. Für das Goetheanum, der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft: Der Vorstand der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft, Dr. I. Wegman, Schriftführer Rudolf Steiner, Vorsitzender</p> <p>Der Kommende Tag Aktiengesellschaft Leinhas</p>	<p>Siehe: GA260a, Seite 573. Von diesem Vertrag liegt kein Original vor.</p>
-----	----------	--	--

<p>B 04</p>	<p>29.6.1924</p>	<p>11. Ordentliche Generalversammlung und anschliessend die 3. Ausserordentliche Generalversammlung des Vereins des Goetheanum der freien Hochschule für Geisteswissenschaft.</p> <p>Emil Grosheintz übergibt Rudolf Steiner die Versammlungsleitung und dieser erläutert seinen Vorschlag einer einheitlichen Konstituierung, indem der Bauverein zukünftig als Glied eines im Handelsregister eingetragenen Vereins Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft fungieren soll, geführt zugleich von dem Vorstand der Weihnachtstagung plus als 2. Vorsitzender Emil Grosheintz und unter Beisitz des alten Vorstands.</p> <p>«Es liegt noch das vor, dass selbstverständlich, wenn diese Neukonstituierung eintritt, der Vorstand der Anthroposophischen Gesellschaft in der Zukunft im Vorstände des Vereins des Goetheanum drinnen sein wird: Vorsitzender der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft wird zugleich Vorsitzender des Vereins des Goetheanum sein. Schriftführer der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft wird zugleich der Schriftführer des Vereins des Goetheanum sein, und der Gesamt-Vorstand der Anthroposophischen Gesellschaft tritt in den Vorstand des Vereins des Goetheanum ein.»</p> <p>Nach den vorgelegten Statutenänderungen wurde projiziert, dass ein Verein namens «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft» ins Handelsregister eingetragen werden sollte.</p> <p>Ob es sich um die Anthroposophische Gesellschaft von 1923 oder einen neu zu begründenden Verein mit dem Namen Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft handeln sollte, konnte anhand der vorhandenen Dokumente nicht geklärt werden (siehe die verschiedenen Interpretationen A11).</p> <p>Es erfolgte jedoch in der weiteren Folge keine Eintragung der Anthroposophischen Gesellschaft. Erst später, jedenfalls am 3. August 1924 (siehe A 17), wurde eine Neugründung nachweislich angedacht. Im Anschluss an die Ausführungen Rudolf Steiners werden am 29. Juni 1924 umfangreiche Änderungen der Satzung des Bauvereins beschlossen, um Vorstandsmitglieder der an Weihnachten geformten Anthroposophischen Gesellschaft statuarisch in den Vorstand des Bauvereins einzubinden (Umsetzung einer einheitlichen Konstitution auf Vorstandsebene). Auch werden für den ins Handelsregister einzutragenden Verein Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft (im Vorausblick) vier historisch gewachsene Unterabteilungen von Rudolf Steiner genannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Strömung seit 1902, die in die bestehende Anthroposophische Gesellschaft im engeren Sinne („Weihnachtstagungsgesellschaft“), einlief; • der PhilosophischAnthroposophische Verlag (Einzelfirma Marie Steiner-von Sivers); • der Verein des Goetheanum („Bauverein“ – bisher im Handelsregister eingetragen); • das Klinisch-Therapeutische Institut (Eigentum von Ita Wegman). 	<p>GA 260a, S. 574 f. GA 260a, Seite 506</p> <p>Vorstand des Vereins des Goetheanum waren zu diesem Zeitpunkt:</p> <p>Dr. Emil Grosheintz, Emil Molt Dr. Felix Peipers Graf Lerchenfeld Rudolf Geering Dr. Carl Unger Marie Hirter Prof. Lucie Bürgi</p> <p>Autograph eines Entwurfs der Statutenänderungen, in «Beiträge zur Rudolf Steiner Gesamtausgabe», Nr. 98, Weihnachten 1987, S. 25 f. GA 260a, S. 508</p> <p>Zu verschiedenen Sichtweisen gibt es ausführliche Stellungnahmen (siehe A11)</p> <p>GA 260a, S. 503, in der Schreibweise der Bezeichnung der Anthroposophischen Gesellschaft nach der von Rudolf Steiner durchgesehenen ErstAusschreibung des Stenogramms durch Helene Finckh, siehe Original im Goetheanum-Archiv. GA 260a, S. 506</p>
--------------------	-------------------------	--	--

		Die Zustimmung zu der neuen Vorstandszusammensetzung und die Änderungen in der Satzung des Bauvereins werden vom anwesenden Notar Eduard Altermatt (1861-1925) protokolliert – gelangen aber nicht zur Eintragung ins Handelsregister und werden daher nicht rechtskräftig. Altermatt schickt sein amtliches Protokoll mit Verweis auf die zwischenzeitlich vorgenommenen weiteren Statutenänderungen und seine Honorarnote erst nach dem 8. Februar 19225 (B 06) im Mai 1925 an das Goetheanum.	
B 05	29.6.1924	Noch am selben Tag unterschreibt Rudolf Steiner in seiner neuen Funktion als 1. Vorsitzender des Vereins des Goetheanum für diesen Verein eine Vereinbarung bezüglich einer käuflichen Übernahme des 1921 von Ita Wegman begründeten Klinisch-Therapeutischen Instituts. Am Folgetag wurde hierüber zudem ein von Rudolf Steiner entworfener Vertrag von diesem für den Verein des Goetheanum unterzeichnet, von Ita Wegman als Verkäuferin und «genehmigt durch» Herrn v. Leer als Finanzierungspartner für die Internationalen Laboratorien A.G., Arlesheim.	GA 260a, S. 574ff. Dieser Originalvertrag vom 30. 6. 1924 wurde erst 1997 im Archiv am Goetheanum wiedergefunden, weshalb dieser in der GA 260a nicht abgedruckt ist, sondern nur eine nach Rudolf Steiners Tod erstellte Zweitfassung mit einer Unterschrift von Emil Grosheintz anstelle von Rudolf Steiner.)
A 15	15.7.1924	Rudolf Steiner als Vorsitzender und Ita Wegman als Schriftführerin im Vorstand der Anthroposophischen Gesellschaft machen zusammen mit dem bauleitenden Architekten Ernst Aisenpreis im Namen der Anthroposophischen Gesellschaft eine Baueingabe für das Holzhaus auf dem Gelände der Klinik in Arlesheim.	GA 260a, S. 633 f. Original im Ita-Wegman-Institut Arlesheim
A 16	Juli 1924	Rudolf Steiner erscheint zu einer Verhandlung vor dem Amtsgericht. Anlass war eine Klage des Priesters Max Kully wegen Ehrverletzung. Diese bezog sich auf eine Passage in einem Buch von Werbeck, das Kully beim Bücherverkauf am Goetheanum hatte konfiszieren lassen. Angeklagt waren zunächst Emil Grosheintz als zeichnungsberechtigtes Vorstandsmitglied (Verein des Goetheanum) und Albert Steffen als Redaktor des „Goetheanum“ (Werbeck selbst konnte ebenso wie der Stuttgarter Verlag mangels Wohnsitz in der Schweiz nicht verklagt werden). Steiner erachtete es für „richtig, dass bei der jetzigen Lage seit der Weihnachtstagung der Vorstand für eine solche Sache die Verantwortung übernimmt“ und tritt dementsprechend für die Konsequenzen auch in rechtlicher Hinsicht und gegenüber der Öffentlichkeit für Handlungen und Vorgänge innerhalb der Anthroposophischen Gesellschaft ein. Wie von Steiner selbst nach Prüfung der inkriminierten Stelle bereits vorhergesehen, kommt es	Amtsgerichtsurteil: Kopie im Archiv am Goetheanum; Zeitungsbericht und Äusserungen Rudolf Steiners in GA 260a, S. 538 ff. , 544ff. und GA262,S. 401f. Obergerichtsurteil: GA 260a, S. 547f.

		zu einer Verurteilung, die am 8.1.1925 auch vom Obergericht bestätigt wird. In den Gerichtsakten erscheint Steiner als Beklagter als „Vorsitzender des Vereins am Goetheanum“ und im Urteil als „verantwortlicher Vorsitzender der anthroposophischen Gesellschaft“.	
C 00	3. 8.1924	<p>Späterer Schritt Rudolf Steiners im Versuch, eine einheitliche Konstituierung herzustellen. Dazu existiert eine von Rudolf Steiner und Ita Wegman unterschriebene Einladung an Rudolf Geering-Christ auf dem Briefpapier der Anthroposophischen Gesellschaft zu einer „wichtigen engeren Besprechung am Sonntag, den 3. August 1924 vormittags 10 Uhr“, aber keine direkten Hinweise auf eine stattgefundene Versammlung, wie z. B. ein Protokoll oder eine Liste der Gründungsmitglieder. Vorhanden ist ein skizzierter Statutenentwurf bis § 7 mit vier <i>Abteilungen</i> (statt Unterabteilungen wie am 29. Juni) in der Handschrift von Ita Wegman mit flüchtig notierten handschriftlichen Eintragungen Rudolf Steiners in ein altes Satzungs-exemplar Guenther Wachsmuths vom Verein des Goetheanum für die Wortlaute ab § 8 sowie eine Rechnung des Notars Altermatt über eine Sitzung mit diesem Datum und die Anfahrt dazu.</p> <p>Es sollte nicht die während der Weihnachtstagung gegründete Anthroposophische Gesellschaft ins Handelsregister eintragen werden, sondern ein neu zu gründender Verein unter der Bezeichnung Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft als „kleiner Verein“ mit wenigen Mitgliedern. Dieser sollte als 1. Abteilung die „allgemeine Anthroposophische Gesellschaft im engeren Sinne“, als 2. Abteilung den Verein des Goetheanum der freien Hochschule für Geisteswissenschaft mit der Satzungsänderung vom 29.6.1924, 3. den Philosophisch-Anthroposophischen Verlag und 4. das Klinisch-Therapeutische Institut von Ita Wegman enthalten.</p>	<p>GA 260a, 548f. – und als Autograph in „Beiträge zur Rudolf Steiner Gesamtausgabe“, Nr. 98 – Weihnachten 1987, S. 27ff.</p> <p>Durchschlag der Einladung an Einzelpersonen dazu im Archiv am Goetheanum mit Aufführung folgender Adressaten: «An Dr. Grosheintz Geering-Christ Miss Lewis Herr van Leer Frau Röchling Herr Rietmann-Göpfert.»</p>
C 01	6.8.1924	<p>«Vertragsschliessung: Zwischen der Firma Der Kommende Tag Aktiengesellschaft zur Förderung wirtschaftlicher und geistiger Werte, Stuttgart, einerseits und der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft E.V. in Dornach andererseits wurde heute folgender VERTRAG geschlossen: (...) Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft E.V., Dornach, Abt.: Philosophisch-Anthroposophischer Verlag Dr. Rudolf Steiner Vorsitzender, Dr. I. Wegman, Schriftführer</p> <p style="text-align: right;">Der Kommende Tag AG Leinhas»</p> <p><i>Kommentar:</i> Da der Begriff «Abteilung» nur im Statut der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft vom 3. 8. 24 vorkommt, ist auch dieser Vertrag ein Indiz dafür, dass dort eine Gründungsversammlung für einen Verein Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft stattfand und Rudolf Steiner davon ausging, dass dieser in das Handelsregister eingetragen würde. Dass nach Mitteilung von Guenther Wachsmuth der Notar Altermatt diese Eintragung nicht vorgenommen hat, erfuhr Rudolf Steiner erst, als er schon zu krank ist, um mit Altermatt zu sprechen. Dieser sah vermutlich, steuer-</p>	<p>GA 260a, Seite 582f., Anlage 4 zum Vertrag vom 6. August 1924. Begleitschreiben im Beiheft, S. 32f.</p> <p>Biographie Altermatt</p>

		rechtliche Probleme und wollte die Statuten des Verein des Goetheanum (Besitzer der Vermögenswerte) anpassend.	
C 02	5. 9.1924	Notariell beglaubigter Erwerb der Liegenschaften des Klinisch-Therapeutischen Instituts (Eigentümerin Ita Wegman) durch den Verein des Goetheanum zu den Konditionen, wie sie indem Vorvertrag am 29. Juni 1924 vereinbart worden waren. Es werden nur die Liegenschaften verkauft, nicht der Betrieb des Institutes selber, der weiterhin im Eigentum Ita Wegmans verbleibt. Rudolf Steiner unterschreibt den Vertrag für den Verein des Goetheanum aufgrund einer Vollmacht, die für ihn am 4. 9.1924 ausgestellt worden war. Die Beschlüsse vom 29.6.1924 waren nicht eingetragen worden.	
A 18	31.12.1924	Die Rechnungsabschlüsse des Jahres 1924 sind untergliedert nach Anthroposophischer Gesellschaft im engeren Sinne, Bauverein, Verlag und Klinisch-Therapeutisches Institut.	Abschlussbuch der Anthroposophischen Gesellschaft im Archiv am Goetheanum.
B 06	8.2.1925	4. ausserordentliche Generalversammlung des Vereins des Goetheanum der freien Hochschule für Geisteswissenschaft. Rudolf Steiner ist nicht anwesend. Es erfolgt mit den 15 anwesenden oder vertretenen ordentlichen, statuarisch allein stimmberechtigten Mitgliedern eine umfassende Statutenänderung, bei der es in § 1 heisst: «Unter dem Namen Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft besteht als Rechtsnachfolgerin des Vereins des Goetheanum, der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft, in Dornach ein Verein im Sinne des Art. 60 ff. des Schweiz. Z.G.B.» Dieser weiterhin «kleine» (mit sehr wenigen Mitgliedern) Verein Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft bekommt laut Statut vier Unterabteilungen: a) die Administration der Anthroposophischen Gesellschaft, b) den Philosophisch-Anthroposophischen Verlag, c) die Administration des Goetheanum-Baues, d) das Klinisch-Therapeutische Institut. Die kleine Zahl von 15 ordentlichen Mitgliedern blieb genauso erhalten wie andere Bestandteile der Statuten des Bauvereins. Der Vorstand der Weihnachten 1923 gegründeten Anthroposophischen Gesellschaft wurde an Stelle des bisherigen Vorstands auch Vorstand des jetzt in einen Verein Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft umgewandelten Bauvereins. Der Notar Altermatt protokolliert anstelle einer Rechtsnachfolge allerdings eine Namensänderung: «Der Vorsitzende macht der Versammlung die Mitteilung, dass der Verein künftig den Namen «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft» führen werde und dass auch die Organisation des Vereins neu gestaltet werden müsse. Infolge dessen werde eine Änderung der Statuten notwendig.» <i>Rechtlich hat eine Namensänderung statt einer Rechtsnachfolge eine völlig andere Bedeutung und das</i>	<u>GA 260a, S. 559ff.</u> <u>GA 260a, S. 564 ff.</u>

		Protokoll des Notars weicht hier im Wortlaut vom vorgelegten und abgestimmten § 1 des Statuts ab. Auch im Text zur Anmeldung für das Handelsregister formuliert der Notar: «Der Name des Vereins wird abgeändert in ‹Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft›.» Mit seiner Unterschrift dieser Information der Schweizer Öffentlichkeit über das am 8. Februar 1925 Beschlossene dokumentiert Rudolf Steiner, dass es ihm ausschliesslich um diese Namensänderung (nebst Vorstandsauswechslung und Statutenanpassung) gegangen ist. Alleine diese Version der Anmeldung wurde später rechtskräftig.	
B 07	3.3.1925	Eintragung der Anmeldung der Statutenänderungen beim Handelsregister.	Beilage zu GA 260a, S. 55 ff. und «Beiträge zur Rudolf Steiner Gesamtausgabe», Nr. 98 – Weihnachten 1987, S. 50.
		Mit der Eintragung ins Handelsregister ist die einheitliche Konstitution, wie von Rudolf Steiner beabsichtigt, abgeschlossen. Es bestanden damit rechtlich nebeneinander und nur durch Personalunion der gleichen Vorstände verbunden die zu Weihnachten 1923 gegründete	
		Anthroposophische Gesellschaft (rund 12.000 Mitglieder) und die	Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft (15 ordentliche Mitglieder und weitere ca. 1.200 beitragende)
B 08	15.3.1925	Beim Nachrichtenblatt «Was in der Anthroposophischen Gesellschaft vorgeht» wird zu diesem Datum nichts geändert, weil dieses sich weiterhin auf die Weihnachten 1923 gegründete Anthroposophische Gesellschaft bezieht, welche gemäss ihres Abschlussbuches auch die Herstellungskosten hierfür trug. Erst mit der Ausgaben vom 24. Mai 1925 wurde im Titel eingefügt: «Herausgeber: Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft, Dornach (Schweiz). Als Manuskript gedruckt, nur für Mitglieder der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft.»	Mit der Nummer 11 des 4. Jahrgangs wird als Herausgeber der Wochenschrift «Das Goetheanum, Dornach», sondern die « Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft, Dornach » genannt.
			Das Goetheanum, 4. Jg., Nr. 10 vom 8.3.1925 und Nr. 11 vom 15.3.1925

IV. Das Entstehen des Konstitutions-Problems

B 09	19.3.1925	Am 19.3.1925 unterschreibt Rudolf Steiner die Briefe an die sieben Leitungsmitglieder der Unterabteilung «Administration des Goetheanum-Baues» : «Nachdem nunmehr die handelsregisterliche Eintragung der ‘Allgemeinen Anthroposophischen Gesell-	GA 260a, S. 572 „Beiträge zur Rudolf Steiner
-------------	------------------	---	---

		<p>schaft' erfolgt ist, hat der erste Vorsitzende, Herr Dr. Rudolf Steiner, die folgenden Persönlichkeiten in die Leitung der ‚Administration des Goetheanum-Baues' berufen: (Herrn Dr. Emil Grosheintz, Dornach, als Vorsitzenden; Herrn Rudolf Geering-Christ, Basel; Frau Marie Schieb, Bern; Frau Prof. L. Bürgi, Bern; Herrn Otto Rietmann, St. Gallen; Herrn E. Etienne, Chancy-Genève).</p> <p>Wir bitten um die Mitteilung, ob sie mit der Berufung einverstanden sind.»</p> <p>Dass Rudolf Steiner diese Persönlichkeiten und nicht den langjährigen Sekretär des Verein des Goetheanum, Theodor Binder, in die Administration des Goetheanum-Baues beruft, zeigt, dass Rudolf Steiner unter einer «Administration» eine Verwaltung auf Vorstandsebene und keine Verwaltung auf Sekretariatssebene versteht.</p>	<p>Gesamtausgabe“, Nr. 98 – Weihnachten 1987, S. 40.</p>
D 01	22.3.1925	<p>Am 22. März 1925 erscheint im Nachrichtenblatt der Anthroposophischen Gesellschaft eine Verlautbarung, die mit «Mitteilung des Vorstandes» überschrieben und die mit «Der Vorstand der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft» unterschrieben ist. Darin wird über Beschlüsse «der Generalversammlung vom 8. Februar 1925» (B 06) unterrichtet. Es wird dabei mit einem ausführlichen und teilweise abgeänderten Zitat auf Ausführungen Rudolf Steiners bei der Generalversammlung vom 29. Juni 1924 (B 04) zurückgegriffen, um damit die nun vollzogene Neugestaltung des in «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft» umbenannten «Vereins des Goetheanum» zu beschreiben.</p> <p>Es wird nicht eindeutig bezeichnet, von welchem Rechtssubjekt (Verein/Gesellschaft), welcher Mitgliedschaft und welchem Vorstand gesprochen wird. Für die Mitglieder der Anthroposophischen Gesellschaft muss so der Eindruck entstehen, dass sie nun die Mitgliedschaft dieses neuen Zusammenhanges wären und auch die zu Weihnachten 1923 gegründete Anthroposophische Gesellschaft identisch mit dem jetzt ins Handelsregister eingetragenen Verein – Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft – sei. Dass hätte aber einer Statutenänderung in einer Generalversammlung der Anthroposophischen Gesellschaft bedurft.</p> <p>Der irreführende Eindruck wurde auch dadurch erzeugt, dass die Mitteilung im Nachrichtenblatt der Anthroposophischen Gesellschaft sich ja an deren Mitglieder richtet und diese bisher gar nicht über die weiterführenden Konstitutionsvorgänge am Zentrum unterrichtet waren. Darüber hinaus erfahren die Mitglieder der Anthroposophischen Gesellschaft dann noch von den neuen Mitgliedschaftskategorien der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft (ordentliche und beitragende Mitglieder) und über zu entrichtende Mitgliedsbeiträge und andere Formalitäten, bei denen die zwei Körperschaften nicht mehr zu unterscheiden sind und beide Zusammenhänge konfundiert werden.</p> <p>Der Verfasser der Mitteilung ist nachweislich Guenther Wachsmuth. Ob Rudolf Steiner diese Mitteilung noch vor seinem Tod gelesen hat, ist unbekannt.</p>	<p>Nachrichtenblatt «Was in der Anthroposophischen Gesellschaft vorgeht», vom 22. März 1925, S 47f.</p> <p>Druckvorlage in der Handschrift Guenther Wachsmuth, Goetheanum-Archiv</p>
D 02	Mai bis November	<p>Äusserungen und Handlungen des Vorstandes nach Rudolf Steiners Tod die Anthroposophische Gesellschaft und Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft betreffend</p>	

1925

Im weiteren Verlauf des Geschehens (Mai bis November 1925) gibt es eine Reihe von Dokumenten, die hier zusammengefasst werden. Sie alle haben gemeinsam, dass nur noch eine Mitgliedschaft – die Mitglieder der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft – angesprochen wird und dabei auch nur noch ein sozialer Zusammenhang gedacht wird – mit einem einzigen Vorstand (auch Leitung genannt). Auch da, wo noch von Anthroposophischer Gesellschaft, deren Leitung oder deren Mitgliedern zu lesen ist, ist nicht erkennbar, dass damit ein Unterschied zwischen zwei sozialen Zusammenhängen (Anthroposophischer Gesellschaft als grosse Mitgliedergesellschaft in Unterscheidung zur Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft mit 15 ordentlichen Mitgliedern) von den Verfassern der Dokumente gedacht würde. Die einzige Differenzierung der Mitgliedschaft liegt in der Kategorie der «beitragenden Mitglieder», wie sie die Satzung der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft vom 8. Februar 1925 vorsieht. Alle Dokumente legen nahe, dass die für ihren Inhalt verantwortlichen Verfasser davon ausgegangen sind, dass der am 8. Februar aus Umbenennung des „Verein des Goetheanum“ hervorgegangene Verein „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft“ in einer wie auch immer gedachten Kontinuität und Identität mit der zur Weihnachten begründeten Anthroposophischen Gesellschaft steht. Die Dokumente im Einzelnen:

1. Am 3. Mai 1925 findet sich im Nachrichtenblatt eine mit «Der Vorstand der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft: Albert Steffen. Marie Steiner. Dr. I. Wegman, Dr. E. Vreede, Dr. G. Wachsmuth» unterzeichnete und mit «An die Mitglieder!» überschriebene Mitteilung. Der Inhalt beschreibt in der Hauptsache die Vorstellung, dass die mit der Weihnachtstagung 1923 begonnene «Neugruppierung der Institutionen» nun kurz vor Rudolf Steiners Tod abgeschlossen werden konnte und die «Leitung der Anthroposophischen Gesellschaft» (sic) weitergeführt wird.

2. Am 24. Mai 1925 wird dem Nachrichtenblatt ein Impressum hinzugefügt, in der nun die Allgemeinen Anthroposophische Gesellschaft als Herausgeber des Nachrichtenblattes und als Adressat nur die „Mitglieder der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft“ genannt werden.

3. Um in die Reihen der Beizragenden Mitglieder“ aufgenommen werden zu können, liegt dem Nachrichtenblatt vom 26. Juli 1925 ein Formular für die „Mitglieder der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft“ bei. Die Kategorie der beitragenden Mitglieder wird hier also als zusätzliche Mitgliedschaft zur ordentlichen verstanden, was nur Sinn macht, wenn man diesen Kreis in den rund 12.000 Mitgliedern der Anthroposophischen Gesellschaft sieht.

4. Ein Brief von Guenther Wachsmuth vom 15. Oktober 1925 an verschiedene Adressaten (Sekretariat der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft, Bau-Administration, Verlag, Klinik, Wochenschrift) mit dem Vorschlag einer Neuregelung für den Zeitpunkt, an dem die Generalversammlung künftig im Jahreslauf stattfinden soll. Der Grund ist der, dass für den nach dem bisherigen Brauch“ gewählten Termin zu Weihnachten noch kein Abschluss der Bilanz des laufenden Jahres möglich sei. Auch wird ein Vorgehen für die „diesjährige ordentliche Jahresversammlung“ im Dezember vorgeschlagen. Es ist na-

Nachrichtenblatt vom [3. Mai 1925 \(2. Jg., Nr. 18\), S. 69.](#)

Nachrichtenblatt vom [24. Mai 1925 \(2. Jg., Nr. 21\), S. 81.](#)

Beilage zum Nachrichtenblatt vom [26. Juli 1925 \(2. Jg., Nr. 30\)](#) mit einer Ansichtszeichnung des 2. Goetheanums von Westnordwest aus.

Schreiben von Guenther Wachsmuth, [Archiv am Goetheanum, vom 15. Oktober](#)

		<p>heliegend, dass mit „bisherigem Brauch“ auf die Weihnachtstagung von 1923 geblickt wurde. Die Generalversammlungen des vormaligen Vereins des Goetheanum fanden ja nicht zum Jahresende statt. Auch bemerkenswert ist, dass in dem Brief neben „Generalversammlung“ synonym auch von „Jahresversammlung“ gesprochen wird. Die zwei Bezeichnungen finden sich jeweils in dieser Weise unterschiedlich in den Statuten der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft und der Anthroposophischen Gesellschaft.</p> <p>5. In der Einladung zur „ersten ordentlichen General-Versammlung“ am 29. Dezember 1925 wird kleingedruckt für 10.00 Uhr eine „Vorversammlung für die Mitglieder der Anthroposophischen Gesellschaft“ angekündigt. Dass mit der Bezeichnung Anthroposophische Gesellschaft hier noch eine Unterscheidung zur Allgemeinen Anthroposophische Gesellschaft gemacht werden sollte, ist im Umfeld der anderen Dokumente dieser Wochen und Monate unwahrscheinlich (siehe auch C 3.6 und C 4). Unterzeichnet ist die Einladung mit „Der Vorstand der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft“.</p> <p>6. In einem dem Nachrichtenblatt vom 29. November 1925 beigefügten Programm für die Weihnachtstagung 1925/26 findet sich die oben genannte „Vorversammlung für die Mitglieder der Anthroposophischen Gesellschaft“ jetzt als „Vorversammlung der Mitglieder“ tituliert. In demselben Dokument werden die Mitglieder der „Allg. Anthroposophischen Gesellschaft“ gebeten, „ihre Mitglieds- und Klassenkarten nach Dornach mitzubringen“. Die gemeinten Mitgliedskarten lauten auf „Anthroposophische Gesellschaft“.</p> <p>7. Dazu findet sich im selben Nachrichtenblatt auch die „Mitteilung“, dass „nur noch die Mitgliedskarten der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft, Dornach, als Ausweis der Mitgliedschaft gelten“. Es sind dies wiederum keine anderen als die auf „Anthroposophische Gesellschaft“ lautenden Karten. Eine Unterscheidung zwischen Allgemeiner Anthroposophischer Gesellschaft und Anthroposophischer Gesellschaft (der Weihnachtstagung) wird wiederum nicht gemacht.</p>	<p>1925.</p> <p>Nachrichtenblatt vom 15. November 1925 (2. Jg, Nr. 40), S. 180.</p> <p>Beilage zum Nachrichtenblatt vom 29. November 1925. (Faksimile abgedruckt in: Beiträge zur Rudolf Steiner Gesamtausgabe, Nr. 98, S. 49.)</p> <p>Nachrichtenblatt vom 29. November 1925 (2. Jg., Nr. 42), S. 188.</p>
D 03	29.12.1925	<p>Von der 1. Generalversammlung der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft nach Rudolf Steiners Tod existieren zwei ausgeschriebene Stenogramme (der Vorversammlung und der Generalversammlung). Sie sind im Protokoll zur Generalversammlung des Amtsschreibers Notar G. Furrer zusammengefasst.</p> <p>Die Dokumente zeigen, dass sowohl in der Vorversammlung als auch in der eigentlichen Generalversammlung dieselben Gegenstände verhandelt wurden. In der Vorversammlung, die noch ohne den Amtsschreiber stattfand, wurde bloss etwas ausführlicher auf die Dinge eingegangen. Auch wurde in beiden Versammlungen die Bilanz für das Jahr 1924 der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft (vormals „Verein des Goetheanum“) besprochen, der dann in der eigentlichen Generalversammlung die Decharge erteilt wurde.</p> <p>Obwohl die Vorversammlung in der Einladung als eine „für Mitglieder der Anthroposophischen Gesellschaft“ bezeichnet wurde (siehe C 11.5) ist nicht ersichtlich, dass im Bewusstsein der Beteiligten noch eine Unterscheidung zweier Rechtssubjekte (Anthroposophische Gesellschaft und Allgemeine Anthroposophische Ge-</p>	

		sellschaft) gemacht wurde. Auch wird in der Versammlung immer wieder von „Anthroposophischer Gesellschaft“ synonym zu Allgemeiner Anthroposophischer Gesellschaft gesprochen. Obwohl kein Beschluss einer Jahresversammlung der zu Weihnachten 1923 begründeten Anthroposophischen Gesellschaft vorliegt, der die Absicht einer Vereinigung oder Fusion mit der am 8. Februar 1925 begründeten Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft beschlossen hätte, wurden die beiden Gesellschaften faktisch als eine gehandhabt.	
1926			
D 04	20. März 1926	Ausserordentliche Generalversammlung der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft mit dem Geschäftsbericht und der von den Revisoren geprüften Bilanz und Jahresrechnung «aller Abteilungen der Gesellschaft», dem Bericht über die gestiegenen Baukosten und der Einsetzung eines «Schatzkomitees» zur Beratung des Vorstands in Verwaltungs- und Finanzfragen. Dabei werden zwei der Mitglieder des Schatzkomitees vom Vorstand und zwei von den «Administratoren des Goetheanumbaus» ernannt. – Es ist deutlich, dass 1926 die Aufgaben der beiden Gesellschaften von 1924/25 nun als eine gehandhabt werden.	Brief Emil Leinhas vom 17. April 1926. Archiv am Goetheanum C.07.001.007
D 05	30. März 1926	In einem Brief von Emil Leinhas an Guenther Wachsmuth nach der Generalversammlung heisst es: «Ich füge noch das mir vom Sekretariat geliehene Exemplar der Statuten der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft zu meiner Entlastung wieder hier bei. Ich habe die Beobachtung gemacht, dass nicht nur die Mitglieder im allgemeinen, sondern auch die prominenten Persönlichkeiten der Gesellschaft über diese Statuten ziemlich im Unklaren sind. Zum Beispiel herrscht eine allgemeine Unklarheit darüber, ob die Mitglieder in der Generalversammlung stimmberechtigt sind; vielfach wird angenommen, es seien nur wenige Persönlichkeiten in der Gesellschaft überhaupt stimmberechtigt. Von einem Generalsekretär (Herrn Hohlenberg) wurde ich gebeten, die Anregung weiterzugeben, dass man wenigstens den Generalsekretären eine Abschrift der Statuten der Gesellschaft übergeben möchte. Ich möchte diese Anregung hiermit weitergeben und die Frage aufwerfen, ob es nicht vielleicht doch ratsam wäre, die Statuten gelegentlich im Nachrichtenblatt zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.» Wachsmuth vermerkte dazu am Rand: «Von Dr. St. nicht gew(ünscht).»	„ Beiträge zur Rudolf Steiner Gesamtausgabe “, Nr. 98 – Weihnachten 1987, S. 46-48
1934			
D 06		Es bürgerte sich durch G. Wachsmuth ein, die Statuten der Weihnachtstagung 1923 als « Prinzipien » für die Anthroposophische Gesellschaft zu bezeichnen und als Statuten diejenigen zu benennen, die am 8. Februar 1925 zur Eintragung ins Handelsregister führten. In Vorbereitung der Generalversammlung 1934 und den dazu vorliegenden Änderungsvorschlägen der den Mitgliedern nicht bekannten Statuten vom 8.2.1925 schreibt Elisabeth Vreede an Albert Steffen : «Ich be-	Brief zitiert nach L. Ravagli: Selbsterkenntnis in der Geschichte. Anthroposophische Gesellschaft und Bewegung im 20. Jahrhundert, Bd. 1, S.

	<p>trachte den Antrag als einen Versuch, die uns von Dr. Steiner gegebenen Statuten auf dem Umweg durch die legalen [handelsregisterlich eingetragenen] Statuten aufzuheben, dem Geiste und auch dem Wortlaut nach (...). Ich finde es sehr verwerflich, dass auf diese Weise ein Antrag vor die Generalversammlung gebracht werden soll, über den die Mitglieder entscheiden sollen, die bis jetzt weder den Inhalt, – noch im allgemeinen – die gesetzlichen Statuten kennen, noch auch – was viel schwerer ins Gewicht fällt – das Verhältnis dieser für die eigentliche Gesellschaftsführung belanglosen Statuten zu den «Prinzipien» durchschauen können. Offiziell abgeschafft waren die Prinzipien bis jetzt noch nicht, würden es aber durch diesen Antrag werden, da dann die legalen Statuten, die mit dem Geiste der Weihnachtstagung nichts zu tun haben, die nur eine Niederschrift für die Behörden bedeuten, über die von Dr. Steiner gegebenen Richtlinien erhoben würden. Ich kann nur unendliches weiteres Unheil für die Gesellschaft daraus erwarten.»</p>	<p>183f., Original bei Lili Kolisko: Eugen Kolisko Ein Lebensbild, 1961.</p>
<p>1950</p>		
<p>D 07</p>	<p>In zwei Beiträgen von Hans Erhard Lauer (1949) und Roman Boos (1950) in den von Lauer herausgegebenen «Mitteilungen für die Mitglieder der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft» wird (erstmalig mitgliederweit) auf zwei verschiedene Statuten mit zwei sich widersprechenden Mitglieder-aufnahme- und -ausschlussregelungen der Anthroposophischen Gesellschaft (1923) bzw. Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft (1925) hingewiesen. Damit war ein wunder Punkt berührt: Welche von beiden ist nun für das Leben der Anthroposophischen Gesellschaft richtig und rechtskräftig? Da als eine Folge davon Parteiungen sich schon gebildet hatten und ein scharfer Ton von beiden Seiten gepflegt wurde, kam es auch zu Unterstellungen und Verdächtigungen. Dem wurde von Seiten des Vorstandes zunächst durch «Notwendige Zurückweisung» (3.4.1949) und dann mit «Notwendiger Abwehr» (30.4.1950) durch Günther Wachsmuth geantwortet.</p> <p>Im Rückblick nach 25 Jahren vermeinte er, im Auftrag Rudolf Steiners die Weihnachtstagung durch die Namensänderung des «Verein des Goetheanum» ins Handelsregister eingetragen zu haben: «All dies geschah also mit Rudolf Steiners vollem Wissen, Willen und Einverständnis. Dieser von ihm genehmigte Text der Statuten wurde dann noch auf der Generalversammlung des Vereins des Goetheanum, der damals handelsgerichtlich in die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft umgewandelt wurde, am 8. Februar 1925 im Beisein des Vorstandes, aller verantwortlichen Persönlichkeiten und vieler Mitglieder beschlossen und dann am 7. März 1925 offiziell ins Handelsregister eingetragen. Die Mitteilung des Vorstandes hierüber erfolgte auch im Mitteilungsblatt vom 22. März 1925. So sind dieses Statuten vollkommen ordnungsgemäss, mit dem Einverständnis Rudolf Steiners, des Gesamtvorstandes und durch Generalversammlungs-Beschluss bestätigt und eingetragen worden.»</p> <p>Einem weiteren Verständnis vorausschicken darf man, dass die Dokumentenlage damals bei weitem noch nicht so vorhanden war, wie wir sie heute nach 1966 und besonders nach 1987/1991</p>	<p>Nachrichtenblatt Nr. 18 / 1950 vom 30. April 1950, S. 84</p> <p>Siehe u. a. Rudolf Saacke «Die Formfrage der Anthroposophi-</p>

	<p>zur Verfügung haben. Man muss nicht einen Widerspruch in den Ausführungen Günther Wachsmuths „schlichter Wahrheit“ sehen – alles kann sich genau so abgespielt haben, wie er es erinnert hat, – bis auf einen allerwichtigsten Punkt im Grundverständnis des damals bis dahin erreichten, der dann auch das richtige unterschiedliche Licht auf die von ihm angegebenen Aussagen Rudolf Steiners wirft, nämlich: Dass Tatsache ist, dass durch die Beschlüsse vom 8.2.1925 auf der ausserordentlichen Generalversammlung des Bauvereins der neue Verein «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft» gebildet war und nun auch ins Handelsregister eingetragen werden konnte, aber die Anthroposophische Gesellschaft von 1923 als eigenständige Körperschaft mit ihrer Lebensordnung (Statuten) und Mitgliedschaft zunächst unberührt (daneben) weiterbestand.</p> <p>In den Bemühungen Rudolf Steiners um eine einheitliche Konstitution am Dornacher Zentrum war damit zunächst nur der Vorstand personenidentisch in beiden Körperschaften (Anthroposophische Gesellschaft und Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft) und nur auf dieser Ebene war damit eine einheitliche Leitung zunächst herbeigeführt. Durch den Tod Rudolf Steiners am 30.3.1925 konnten von ihm die Dinge nicht mehr weitergeführt (und auch korrigiert) werden.</p> <p>Erst durch die «Mitteilung des Vorstandes» vom 22.3.1925 (von Wachsmuth verfasst) und dann durch die Vorgänge zur ersten Generalversammlung am 29.12.1925 konnte dieses verhängnisvolle Missverständnis offenbar werden und sich manifestieren, dass eine einheitliche Konstitution insgesamt nun vollzogen sei und damit auch die Mitglieder der Anthroposophischen Gesellschaft von 1923 nun als die entscheidenden Mitglieder des am 8.2.1925 gegründeten Vereins «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft» aufzutreten und fortan nach dessen Statuten sein Leben zu führen hätten.</p>	<p>schen Gesellschaft und die innere Opposition gegen Rudolf Steiner» (1979), 3. völlig überarbeitete Aufl. 2000.</p>
--	---	---

An der Erstellung dieser Chronologie haben mitgewirkt:

Sebastian Boegner (D), Almuth Buchleitner (D), Markus Buchmann (CH), Moritz Christoph (D), Willi Grass (A), Thomas Heck (CH), Andreas Heertsch (CH), Karl-Ludwig Hepp (D), Silvio Michel (D), Adriaan Planken (NL), Uwe Scheibelhut (D), Felix Scheuerl (D), Michael Schubert (D), Gerhard Schuster (A), Michael Sölch (CH), Wolfgang Speer (D), Edgar Spittler (I), Ulf Walz (D), Uwe Werner (F), Magdalena Zoeppritz (†)
 Justus Wittich (D/CH), Gerald Häfner (D/CH), Michael Schmock (D) / Monika Elbert (D)

Ferner haben 16 weitere mitgearbeitet, die aber aus verschiedensten Gründen nicht unterzeichnet haben.